

Zwischenbericht

Arbeitsgruppe Stiftungsrecht

des Arbeitskreises I

"Staatsrecht und Verwaltung" (AK I)

der Ständigen Konferenz

der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)

Stand: 16. September 2015

1. Vorbemerkung

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer 199. Sitzung vom 11. bis 13. Juni 2014 das Bundesministerium des Innern gebeten, innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass eine ergebnisoffene gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die sich mit möglichen Neuerungen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts beschäftigt. Gleichzeitig wurde der AK I beauftragt, zur Herbstsitzung 2015 über das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu berichten. Mit Beschluss vom 25./26. Juni 2014 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister die Beschlussfassung der Innenministerkonferenz begrüßt und sich dem Anliegen angeschlossen.

2. Sachstand

Unter der Federführung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat sich unter Beteiligung der Bundesländer eine Arbeitsgruppe konstituiert, die in ihrer ersten Sitzung am 27. November 2014 den Prüfungsumfang für mögliche Neuerungen im Stiftungsrecht (**vgl. Anlage**) und das weitere Verfahren festgelegt hat. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe sollen von drei Unterarbeitsgruppen (UAG) vorbereitet werden, die jeweils vom Bund (BMJV) sowie den Bundesländern Hamburg und Hessen geleitet werden. Um die Stiftungspraxis frühzeitig in die Prüfung einzubinden, wurden die im Stiftungsbereich tätigen Verbände angeschrieben und um Stellungnahme zu einem möglichen Änderungsbedarf gebeten. Am 13. April und 8. September 2015 wurden der Arbeitsgruppe Zwischenberichte aus den Unterarbeitsgruppen gegeben.

Folgende Arbeitsbereiche werden von den UAG für die Arbeit der AG aufbereitet:

UAG 1: Änderungen bei den Regelungen über die Anforderungen an Stiftungen und bei sonstigen für Stiftungen besonders relevanten Regelungen

Unter dem Vorsitz von Hessen hat die UAG 1 am 29. Januar, 26. Februar, 23. März und 8. Juli 2015 getagt. Anhand eines von der AG beschlossenen Fragenkatalogs wurden die inhaltlichen Schwerpunkte für die Prüfung gemeinsam festgelegt.

Hierbei bestand Einvernehmen, dass sich die Arbeitsgruppe insbesondere mit folgenden Fragestellungen beschäftigen will:

- Prüfung einer möglichen Definition des Begriffs „Stiftung“.
- Mögliche Namenszusätze zum Schutz des Begriffs „Stiftung“ im Rechtsverkehr, wie etwa „anerkannte“, „privatnützige“ bzw. „Familienstiftung“, „unternehmensverbundene Stiftung“ oder auch „Stiftung auf Zeit“.
- Möglicher Regelungsbedarf hinsichtlich der Verbrauchsstiftungen, insbesondere zur Beendigung und möglicher Umwandlungen.
- Prüfung einer ergänzenden Regelung zum Stiftungsvermögen, insbesondere zum Grundsatz des Vermögenserhalts unter Auswertung der derzeitigen Länderregelungen, die eine Abgrenzung zur Verbrauchsstiftung ermöglicht.

Die UAG 1 hat sich dafür ausgesprochen, mögliche Auskunftsrechte der Stiftungsaufsichtsbehörde nach § 477 ff. StPO im Rahmen der Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht zu prüfen, um eine Gemeinwohlgefährdung der Stiftung möglichst auszuschließen.

Mit der Fragestellung, ob die stiftungsrechtlichen Bestimmungen in einem Bundesstiftungsgesetz oder im BGB ohne Verweis auf das Vereinsrecht abschließend geregelt werden sollten, wird sich die UAG 1 zum Abschluss der Beratungen näher befassen.

Bezüglich möglicher Erweiterungen der steuerlich zulässigen Rücklagenbildung ist zunächst auf das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) zu verweisen. Darin wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die zeitnahe Mittelverwendung sowie Rücklagen- und Vermögensbildung für Stiftungen verbessert. Die Wirkung dieser Instrumentarien hat sich noch nicht vollumfänglich entfaltet, da die Regelungen erst zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind. Die Regelungen sind jedoch eine ausgewogene und den Anforderungen der Stiftungen entsprechende Basis für ihre Tätigkeit. Weitere speziell auf Stiftungen zugeschnittene

Regelungen sind im Übrigen auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 3 GG problematisch. Die Erörterung dieser Thematik wird fortgesetzt und noch detaillierter erfolgen.

Eine mögliche Verbesserung der zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kooperation gemeinnütziger Stiftungen soll näher geprüft werden.

UAG 2: Transparenz bei Stiftungen und Stiftungsaufsicht

Unter dem Vorsitz von Hamburg hat die UAG 2 am 2. Februar, 16. März, 9. Juni und 13. Juli 2015 getagt. Anhand des von der AG beschlossenen Fragenkataloges wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt und im Folgenden diskutiert:

Hinsichtlich der Thematik Transparenz im Stiftungswesen wurde der Vorschlag Hamburgs, Stiftungen ab einer bestimmten Größe (Jahreseinnahmen der Stiftung aus Erträgen und Spenden über € 250.000,--) Transparenzpflichten aufzuerlegen, konkret die Veröffentlichung einer geprüften Jahresbilanz und eines Tätigkeitsberichts, noch nicht abschließend diskutiert.

Bezüglich der Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung wurde zunächst die Gesetzgebungskompetenz des Bundes untersucht. Zudem wurden nähere rechtliche Prüfungen zu etwaigen Haftungsrisiken vorgenommen. Untersuchungen zu den möglichen Kosten eines Registers sind noch nicht abgeschlossen. Diskutiert wird, ob ein solches Register möglicherweise bundeseinheitlich beim Bundesamt für Justiz betrieben werden könnte. Die UAG wird die in diesem Zusammenhang zu untersuchenden Fragen herausarbeiten und behandeln.

Weiteres Thema in der UAG war ein möglicher Datenaustausch zwischen Finanzamt und Stiftungsaufsicht. Die nicht unerheblichen Schnittmengen zwischen den Tätigkeiten der Finanz- und der Stiftungsaufsichtsbehörden sind herausgearbeitet worden. Übereinstimmend halten die beteiligten Länder es zum Schutz der Stiftungen sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für sinnvoll, durch entsprechende gesetzliche Regelungen einen Datenaustausch zu ermöglichen, insbesondere in der

Gründungsphase einer Stiftung, bei Missbrauchsverdacht und zur Frage der Angemessenheit der Verwaltungskosten.

Das BMF hat hierzu schriftlich erklärt, die dafür nötige Durchbrechung des Steuerheimnisses aus § 30 AO sei nur durch Bundesgesetz möglich und verfassungsrechtlich unzulässig.

Die UAG hat sich des Weiteren zu der Praxis der Ausstellung von Legitimationsbescheinigungen, zu einer Beschränkung der Aufsicht (Ausschluss nicht gemeinnütziger Stiftungen? Beschränkungen bei noch lebendem Stifter bzw. auf Wunsch des Stifters), zum Prüfungsumfang bei Jahresabrechnungen, zu einer Anzeigepflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte (insoweit keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes) und weiteren Fragen der Verbesserung der Stiftungsaufsicht ausgetauscht.

UAG 3: Änderungen der Stiftungsverfassung, Umwandlung von Stiftungen, Sitzverlegung und Aufhebung von Stiftungen

Unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat die UAG 3 am 19. Januar, 23. Februar, 14. April, 27. Mai, 21. Juli und 9. September 2015 getagt. Die UAG 3 untersucht folgende Regelungen des Bundes- und Landesstiftungsrechts auf Änderungsbedarf:

- die Regelungen über Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen,
- die Regelungen über die Verlegung des Sitzes der Stiftung im Inland und über die Sitzverlegung ins Ausland,
- die Regelungen über die Zu- oder Zusammenlegung von Stiftungen sowie
- die Regelungen über die Auflösung bzw. die Aufhebung von Stiftungen.

Dabei wird vor allem geprüft, inwieweit das geltende Recht änderungsbedürftig ist, insbesondere ob die Voraussetzungen für Änderungen der Stiftungssatzung, für die Zu- oder Zusammenlegung, für die Sitzverlegung und für die Aufhebung der Stiftung durch bundesrechtliche Regelungen stärker vereinheitlicht werden sollten. Gegenstand der Prüfung ist aber auch, ob neue Regelungen eingeführt werden sollten. Hierzu gehört auch die Frage, inwieweit nach der Errichtung der Stiftung auch noch

dem Stifter das Recht eingeräumt werden sollte, die Stiftungssatzung zu ändern. Bisher ist in Landesstiftungsgesetzen nur vorgesehen, dass nach Errichtung der Stiftung die Stiftungsorgane oder die Stiftungsbehörden die Stiftungssatzung ändern können.

Bei der Prüfung sind auch die steuerrechtlichen, insbesondere die gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Mögliche Neuregelungen sollten grundsätzlich keine für die Stiftungen negativen steuerrechtlichen Auswirkungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage haben.

3. Ausblick

Die Unterarbeitsgruppen und die Arbeitsgruppe werden die begonnene Prüfung fortsetzen, die einzelnen Fragestellungen unter Berücksichtigung der von den Verbänden übermittelten Stellungnahmen weiter untersuchen, Änderungsvorschläge unterbreiten und dem AK I zur Herbstsitzung 2016 einen abschließenden Bericht vorlegen.

4. Beschlussvorschlag

1. Der AK I nimmt den "Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Stiftungsrecht (Stand: 16. September 2015)" zur Kenntnis und bittet die Arbeitsgruppe um Vorlage eines Abschlussberichts zur Sitzung des AK I im Herbst 2016.
2. Der AK I beschließt, den Bericht der IMK vorzulegen und ihr folgenden Beschlussvorschlag zu empfehlen:
„Die IMK nimmt den Zwischenbericht des AK I zur Kenntnis und bittet den AK I ihr einen Abschlussbericht zur Sitzung der IMK im Herbst 2016 vorzulegen.“